

dem unter »Zurückziehung« erwähnten Falle, nicht zurückgezahlt.

Beschwerdegebühr. Wer einen Antrag auf Erstattung von Telegrammgebühren stellt, hat eine Beschwerdegebühr von 20 \mathcal{J} zu zahlen, die zurückgezahlt wird, wenn sich der Antrag als begründet erweist.

Seetelegramme. Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittlung einer Seetelegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 \mathcal{J} für das Telegramm. Dieser Betrag wird zu den gewöhnlichen tarifmäßigen Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Absender und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

Telegramme auf Eisenbahntelegraphen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Telegramme, die ganz oder streckenweise auf dem Eisenbahntelegraphen befördert werden.

Jedoch kann für jedes bei einer Eisenbahntelegraphenstation aufgegebenes Telegramm von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 \mathcal{J} vom Absender erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahntelegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 \mathcal{J} zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Eisenbahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme darf vielmehr nur die Bestellgebühr von 20 \mathcal{J} eingezogen werden.

Bei dringenden Telegrammen wird der Zuschlag von 20 \mathcal{J} nur einfach angelegt. Die Gebühren müssen bei den Eisenbahntelegraphenstationen in bar gezahlt werden. Die Bestimmungen über die Stundung von Telegrammgebühren gelten nicht bei solchen Telegrammen. Ebenso können bei Eisenbahntelegraphenstationen keine telegraphischen Postanweisungen aufgegeben werden.

Bezug von Telegrammaufgabeformularen. Diese sind in Heften von 100 Stück bei allen Anstalten für 30 \mathcal{J} käuflich. Einzelne lose Formulare werden nicht verkauft. Bei den Annahmestellen in den Börsen werden besondere Börsenaufgabeformulare in Heften von 50 Stück für 30 \mathcal{J} zum Verkauf gestellt. Kostenfrei werden Telegrammaufgabeformulare in weitem Umfang, als zu der jedesmaligen Niederschrift der Telegramme in den Annahmeräumen erforderlich ist, nicht verabsolgt.

Gebühren für die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen und öffentlicher Fernsprechautomaten.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Bei Benutzung öffentlicher Fernsprechautomaten sind dringende Gespräche und Gespräche im Fernverkehr nicht zugelassen.

Gebühr für Herbeirufen einer Person. Soll zu einer angerufenen öffentlichen Fernsprechstelle eine in der Nähe wohnende Person zu einem Gespräch herbeigerufen werden, so wird dafür bei der Anmeldung des Gesprächs eine Gebühr von 25 \mathcal{J} erhoben. Von und nach öffentlichen Fernsprechautomaten sind Gespräche, zu denen eine Person herbeigerufen werden soll, unzulässig. Die Herbeirufungsgebühr von 25 \mathcal{J} ist auch dann zu entrichten, wenn den Verwaltern öffentlicher Fernsprechstellen (bei Postagenturen oder Posthilffstellen) Mitteilungen oder Bestellungen für dritte Personen zugesprochen werden. Dagegen wird sie nicht erhoben, wenn die herbeizuholende Person bereits bei der anzurufenden öffentlichen Fernsprechstelle anwesend ist und der die Verbindung verlangende Fernsprechteilnehmer bei Anmeldung des Gesprächs hierauf aufmerksam macht.

Erhebung der Gebühren. Die Gebühren müssen bar im voraus entrichtet werden, und zwar bei öffentlichen Fernsprechstellen, wenn das Gespräch angemeldet wird, bei öffentlichen Fernsprechautomaten vor der Verbindung mit dem gewünschten Teilnehmer. Übersteigt das von einer öffentlichen Fernsprechstelle geführte Gespräch die angemeldete Dauer, so wird die Nachtragsgebühr eingezogen, wenn das Gespräch beendet ist.

Quittung über bezahlte Gebühren. Bei öffentlichen Fernsprechstellen wird auf ausdrückliches Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 \mathcal{J} eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren erteilt.

Erstattung von bereits bezahlten Gebühren. Die für Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen im voraus entrichteten Gebühren werden erstattet, sofern die Gespräche durch Verschulden der Reichs-Post- und -Telegraphenverwaltung nicht zustande kommen oder die Gesprächsanmeldung vor der Verbindung mit der verlangten Fernsprechstelle zurückgezogen wird.

Ferner werden im Fernverkehr die Gebühren zurückgezahlt, wenn die angerufene Fernsprechstelle den Anruf nicht beantwortet.

Für Gespräche, zu denen am Fernort die gewünschten Personen herbeigeholt werden müssen, werden die Gesprächsgebühren zurückgezahlt, wenn das Gespräch deshalb nicht zustande kommt, weil die herbeizuholende Person nicht angetroffen wird. Die Gesprächsgebühr wird dagegen nicht erstattet, wenn der Heranzurufende ablehnt, der Aufforderung zu folgen, oder wenn das Gespräch nicht zustande kommt, weil der Anrufende an der Fernsprechstelle nicht erscheint. Die Gebühr von 25 \mathcal{J} für das Herbeirufen ist immer fällig, sobald die Aufforderung zum Gespräch an den Fernort übermittelt worden ist.

Gebühren für die Benutzung öffentlicher Fernsprechautomaten werden niemals erstattet.

Gewöhnliche Gesprächsgebühr. Sie beträgt für eine gewöhnliche Verbindung von nicht mehr als drei Minuten Dauer im Ortsverkehr 10 \mathcal{J} , im Nachbarorts- und Vorortsverkehr 20 \mathcal{J} , im Fernverkehr bei einer Entfernung bis zu 25 km einschließlich 20 \mathcal{J} , bis zu 50 km 25 \mathcal{J} , bis zu 100 km 50 \mathcal{J} , bis zu 500 km 1 \mathcal{M} , bis zu 1000 km 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{J} und von mehr als 1000 km 2 \mathcal{M} . Die Entfernung zweier Fernorte wird nach den Vorschriften des Gesetzes über das Posttagewesen vom 28. Oktober 1871 berechnet.

Grundlage. Sämtliche Gebührensätze für Telegramme und für Benutzung der öffentlichen Fernsprechstellen und der Fernsprechautomaten gründen sich auf die Telegraphen-Ordnung vom 9. Juni 1897 und die Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 nebst den Allgemeinen Bestimmungen vom 26. März 1900.

Kleine Mitteilungen.

Bleistiftzusatz in einem Wechsel. — Einer Wechselklage lag ein Wechsel zugrunde, der, im übrigen mit Tinte geschrieben, neben der Adresse »Herrn N. in Groß-Lichterfelde« den Bleistiftvermerk »Lankwitz« enthielt, derartig, daß dieser durch mit Bleistift ausgeführte Bindestriche mit dem Worte »Groß-Lichterfelde« verbunden war. Der Richter nahm an, daß hiernach anzunehmen sei, daß der Wechsel als Zahlungsort das gar nicht existierende Groß-Lichterfelde-Lankwitz bezeichne, da, wie gerichtskundig, Groß-Lichterfelde und Lankwitz verschiedene politische Gemeinden seien. Während hiernach in der untern Instanz Ungültigkeit des Wechsels angenommen wurde, kam das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 10. Mai 1905 zur entgegengesetzten Entscheidung. An sich kann ein Wechsel auch mit Bleistift geschrieben werden, wenn schon das praktisch kaum vorkommen